

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Wirtschaftliche Erziehungshilfe -
- 512 -

Leistungen für junge Menschen in der Pflegefamilie

Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege

1. Der regelmäßig wiederkehrende laufende Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch das monatliche Pflegegeld abgedeckt. Ab **01.09.2013** gelten die nachstehend aufgeführten Pflegesätze (gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.08.2013):

Altersstufe	Hilfesatz
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (0 - 6 Jahre)	706,00€
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (7 - 13 Jahre)	775,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall (ab 14 Jahre)	894,00 €

In den Pflegegeldsätzen ist ein Erziehungshonorar von 228,00 € enthalten.

Der Pflegesatz umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten der Erziehung.

Anmerkung:

Das Kindergeld wird ab 01.01.2010 wie folgt berücksichtigt:

- Das Pflegekind ist das älteste Kind in der Familie: Anrechnungsbetrag = 92,00 €.
- Das Pflegekind ist nicht das älteste Kind in der Familie: Anrechnungsbetrag = 46,00€.

2. Zur Bestreitung des Bedarfes, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die am häufigsten gewährten Beihilfen/Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehenden Auflistung:

Erstausstattung bei Aufnahme in die Pflegestelle

bis zu 550,00 €

Bei bereits in der Pflegestelle vorhandenem Mobiliar oder individuellem Bedarf des Kindes können im Einzelfall folgende Beihilfen gewährt werden:

- Schrank	100,00 €
- Bett mit Matratze	150,00 €
- Wickelkommode/ Schreibtisch mit Stuhl	100,00 €
- Bekleidung / Sonstiges	200,00 €

Die Beihilfe ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu beantragen. Die Auszahlung der Ausstattungsbeihilfe erfolgt nach Vorlage der Belege. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die weitere Verwendung der Einrichtungsgegenstände einvernehmlich mit dem Jugendamt geregelt. Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware. Besonders bei Mobiliar und Elektrogeräten ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second Hand Ware zumutbar. Ersatzbeschaffungen sind in der Regel durch das monatliche Pflegegeld abgegolten, Grundsätzlich wird eine Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren nach Anschaffung zugrunde gelegt.

Kindersitz 80,00 €

Kinderwagen 150,00 €

Brillengestell 50,00 €

Einschulung 75,00 €

Schulbedarf jährlich (inklusive Eigenanteil) 50,00 €

Klassenfahrten (in angemessenen Rahmen) max. 500,00 €

Taufe 100,00 €
(formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)

Kommunion 155,00 €
(formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)

Konfirmation 180,00 €
(formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)

Ferienbeihilfen

Es wird eine jährliche Ferienbeihilfe in Form einer Pauschale von 153,00 € gewährt. Der genannte Betrag wird unabhängig von einem tatsächlichen Ferienaufenthalt jeweils zu Beginn der Sommerferien an alle Pflegeeltern ohne Antrag ausgezahlt.

Weihnachtsbeihilfe (ohne Antrag) 35,00 €

Elternbeitrag zur Kindertagesbetreuung

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder offenen Ganztagsgrundschule wird der hierfür anfallende Elternbeitrag für das untergebrachte Kind übernommen. Dies gilt nicht für eventuell zusätzlich anfallende Entgelte für eine Mittagsverpflegung.

Krankenversicherung

Pflegekinder sind grundsätzlich und vorrangig bei ihren leiblichen Eltern oder einem leiblichen Elternteil im Rahmen einer Familienversicherung zu versichern. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine Krankenversicherung über die Eltern /Elternteil nicht möglich ist, kann eine Versicherung über die Pflegeeltern erfolgen.

Kieferorthopädische Behandlung

Nach Genehmigung der Behandlung durch die Krankenkasse wird der Eigenanteil für die kieferorthopädische Behandlung aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen.

Der Eigenanteil einer medizinisch notwendigen kieferorthopädischen Behandlung in Höhe von 20 % der Kosten ist vom Jugendamt zu übernehmen. Der Eigenanteil wird bei erfolgreich abgeschlossener Behandlung von der Krankenkasse erstattet und steht dem Jugendamt zu.

Haftpflichtversicherung

Bei Schäden gegenüber Dritten sind die Pflegekinder über das Amt für Kinder, Jugend und Familie in den Fällen haftpflichtversichert, wenn die leiblichen Eltern keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Hierüber ist im Einzelfall ein Nachweis zu erbringen. Besteht bei den leiblichen Eltern eine Haftpflichtversicherung, so ist diese in Anspruch zu nehmen. Ebenso können die Kinder im Rahmen der Haftpflicht der Pflegeeltern mit versichert sein.

Rentenversicherung für Pflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie erstattet die Hälfte einer nachgewiesenen, angemessenen Altersversicherung für die Pflegeperson. Beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef wird maximal 40,00 € monatlich (entsprechend der Hälfte des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung) als angemessen angesehen.

Unfallversicherung für Pflegeeltern

Eine Unfallversicherung wird von den Pflegeeltern abgeschlossen und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nachgewiesen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie zahlt hierfür einen Höchstbetrag von 79 € jährlich.

Fahrtkosten zur Arbeits- / Ausbildungsstätten

In der Regel sind Kosten für Fahrten zur Schule oder zur Arbeitsstätte mit dem Pflegegeld abgedeckt. Im Einzelfall kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn Fahrtkosten monatlich regelmäßig einen Betrag von ca. 20,00 übersteigen.

Taschengeld

Das laufende Pflegegeld enthält einen angemessenen Betrag zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen. Für die Höhe des Taschengeldes in Pflegefamilien gibt es keine normativen Vorgaben. Pflegeeltern können die Beträge nach ihrem eigenen erzieherischen Ermessen festsetzen.

Vereinsbeiträge

Vereinsbeiträge sind über das pauschale Pflegegeld abgedeckt.

Schulausstattung (z.B. Bücher, PC etc.)

Für die Anschaffung eines notwendigen Computers kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens jedoch 150 € bewilligt werden.

Passbilder, Kinder- und Personalausweise, Kosten für Bewerbungszwecke

Kosten für Passbilder, Kinder- und Personalausweise sowie Kosten, die im Rahmen von Bewerbungen anfallen, sind in der Regel mit dem Pflegesatz abgegolten.

Sonstige Anlässe

Im Einzelfall können Beihilfen entsprechend dem individuellen Bedarf gewährt werden. Hierzu ist ein formloser Antrag bei Entstehen der Bedarfslage zu stellen.

Eintritt in das Berufsleben

Bei Eintritt in das Berufsleben werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/ Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufskleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

Für weiteren nicht aufgeführten Sonderbedarf können ggf. weitere Beihilfen gewährt werden. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich vor Bedarfsdeckung bei dem Amt für Kinder, Jugend und Familie - Abteilung 512/1 - zu stellen.

Leistungen für Kinder in Kurzzeitpflege

In Kurzzeitpflege werden Säuglinge und Kleinkinder bis zum 10. Lebensjahr untergebracht. Der Aufenthalt in der Kurzzeitpflegestelle soll drei Monate nicht überschreiten.

Bei der Kurzzeitpflege wird pro Belegungstag ein Pflegesatz von 30,00 € je Kind gewährt.

Leistungen für Kinder in Bereitschaftspflege

Bei der Bereitschaftspflege wird pro Pfl egetag ein Pflegesatz von 50,00 € je Kind gewährt.

Handelt es sich um einen Säugling/Kleinkind bis zum 18. Lebensmonat wird pro Pfl egetag ein Pflegesatz von 60,00 € je Kind gewährt.

Der Tagessatz setzt sich aus 1/3 Lebensunterhalt für das Kind und 2/3 Erziehungsbeitrag zusammen.

In dem Erziehungsbeitrag sind der Mietanteil, die Fahrtkosten sowie die Beiträge für die soziale Sicherung der Pflegeeltern enthalten.

Ein Sonderbedarf z.B. für Kleidung, besondere Babynahrung etc. kann angezeigt werden und wird durch den Pflegekinderdienst geprüft.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Wirtschaftliche Erziehungshilfe -
- 512 -

**Einmalige Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen
und sonstigen betreuten Wohnformen**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gemäß § 34, 35a und 41 SGB VIII in einer Heimeinrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben. Die Richtlinien finden auch Anwendung auf stationäre Hilfen nach § 13, 19 und 42 SGB VIII.

2. Bekleidung

Für die notwendige Grundausrüstung von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen kann bei Aufnahme in die Einrichtung auf Antrag eine Beihilfe in Höhe des festgestellten Bedarfs, maximal jedoch in Höhe von 200 €, gewährt werden. Als Hilfe für die Bedarfsfeststellung siehe Anlage I.

Für Schwangere kann eine Beihilfe für Schwangerschaftskleidung nach tatsächlichem Bedarf bis zu 150 € gewährt werden. Dies gilt auch in begründeten Einzelfällen z. B. bei starkem Wachstum und starke Gewichtszunahme oder –abnahme.

Bei Wechsel eines Kindes oder Jugendlichen von einer Jugendhilfemaßnahme (z.B. Vollzeitpflege) in Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen entfällt die Beihilfe für die Grundausrüstung.

Die Beihilfe muss innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme beantragt werden.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen rechtfertigt bei Bedarf die Beschaffung von Bekleidung in Höhe einer Pauschale von 50,00 €.

3. Ferienreisen und Klassenfahrten

Für Ferienreisen, die von der Einrichtung organisiert und außerhalb dieser durchgeführt werden, sowie für Klassenfahrten, werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Bei Klassenfahrten werden die tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von max. 500,00 € übernommen. Die Ferienbeihilfe beträgt maximal 250,00 €.

Dem Antrag sind die verbindliche Mitteilung der Einrichtung/Schule über die Ferienreise/Klassenfahrt und der Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten beizufügen. Die Teilnahme an der Ferienreise/Klassenfahrt ist von der Einrichtung/Schule zu bestätigen.

4. Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Arbeits- / Ausbildungsstätten werden für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Sofern die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nachweislich nicht möglich ist, wird für die Benutzung des PKW ein Betrag in Höhe von 0,30 pro gefahrenen Kilometer berechnet. Bei längeren Strecken (ab 30 km einfach) wird für die Mehrkilometer ein Betrag von 0,20 € berücksichtigt werden.

5. Persönliche und besondere Anlässe

Zur Bestreitung des Bedarfes, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die am häufigsten gewährten Beihilfen/Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehend aufgeführten Auflistung:

- Einschulung	75,00 €
- Weihnachtsbeihilfe (ohne Antrag)	35,00 €
- Taufe (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	100,00 €
- Kommunion (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	155,00 €
- Konfirmation (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	180,00 €

6. Sonstige Kosten

In besonders gelagerten Fällen können auch für andere, vorstehend nicht genannte Tatbestände auf Antrag Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, sofern die Kosten nicht bereits mit den Entgeltsätzen abgegolten sind. Hierunter fallen der Eigenanteil der Lernmittel, der Eigenanteil für das Schülerticket oder der Eigenanteil bei einer kieferorthopädischen Behandlung.

Für den Schulbedarf inklusive Eigenanteil wird jährlich ein Pauschalbetrag von 50,00 € gewährt. Für die Anschaffung eines notwendigen Computers kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens jedoch 150 € bewilligt werden.

Zu den Kosten einer Brille wird ein Zuschuss in Höhe von 50 € gewährt.

Bei Erstbezug einer eigenen Wohnung wird auf Antrag eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von max. 750 € gewährt. Die Einrichtungsbeihilfe muss innerhalb der ersten drei Monate beantragt werden.

Die tatsächlichen Kosten für einen Nachhilfeunterricht können bei nachgewiesenem Bedarf im Einzelfall übernommen werden. Das Rundschreiben 43/12/2008 des LVR vom 19.09.2008 bzw. dessen Fortschreibung ist zu beachten.

Der Eigenanteil einer medizinisch notwendigen kieferorthopädischen Behandlung in Höhe von 20 % der Kosten ist vom Jugendamt zu übernehmen. Der Eigenanteil wird bei erfolgreich abgeschlossener Behandlung von der Krankenkasse erstattet und steht dem Jugendamt zu. Hier ist bei Beginn der Behandlung ein Erstattungsantrag gem. § 104 Abs. 1 SGB X zu stellen.

Die Höhe des persönlichen Barbetrages (Taschengeld) wird in regelmäßigen Abständen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW festgesetzt.

7. Antragstellung und Nachweise

Soweit diese Richtlinien keine anderweitigen Regelungen treffen, sind die Beihilfen und Zuschüsse vor Eintritt des Bedarfs zu beantragen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft.